

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Gesetz zur vorläufigen Neuregelung des Versorgungsausgleichs bei
bestimmten Versorgungsanrechten (Versorgungsausgleichs-
Neuregelungsgesetz – VANG)

erarbeitet vom

Ausschuss Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAinuNin Ingeborg **Rakete-Dombek**, Berlin, Vorsitzende
RAin Ulrike **Börger**, Bonn
RAuN Sven **Fröhlich**, Offenbach, Berichterstatter
RAin Brigitte **Hörster**, Augsburg
RA Dr. Hans-Georg **Mähler**, München
RAin Karin **Meyer-Götz**, Dresden
RAinuNin Frauke **Reeckmann-Fiedler**, Berlin

RAin Julia **von Seltmann**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

November 2002

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass für die am 01.01.2003 außer Kraft tretende Barwert-Verordnung eine Übergangsregelung geschaffen werden soll. Es ist erforderlich, dass für die Zeit zwischen dem Außerkrafttreten der Barwert-Verordnung und einer Strukturreform des Versorgungsausgleichs für den Ausgleich solcher Anrechte bei Scheidung eine Regelung geschaffen wird, denen kein individuelles Deckungskapital zugrunde liegt und deren Wertsteigerung nicht wenigstens annähernd der Wertsteigerung der als voll dynamisch definierten Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung entspricht. Ausdrücklich abgelehnt wird allerdings der Vorschlag, als Übergangsregelung den Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auf die im Gesetzentwurf genannten Versorgungsanrechte auszuweiten. Ebenfalls wird die vorgeschlagene rückwirkende Abänderungsmöglichkeit abgelehnt.

Dazu im Einzelnen:

1. Belange der Betroffenen

Es entspricht dem Bedürfnis der Scheidungspare im Zusammenhang mit der Ehescheidung, eine möglichst abschließende Regelung zu finden.

Dies sollte auch den Versorgungsausgleich beinhalten.

Bereits nach bisherigem Recht werden Anträge auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches lediglich von einem geringen Anteil der insoweit tatsächlich Berechtigten gestellt.

Die Vorstellung, dass 15, 20 oder 25 Jahre nach Scheidung noch einmal ein Verfahren beantragt und durchgeführt werden muss, stößt auf starke Ablehnung sowohl auf Seiten der zumeist ausgleichsberechtigten Ehefrau als auch auf Seiten des ausgleichspflichtigen Ehemannes.

Beide wollen mit Scheidung wissen, wie sich der Versorgungsausgleich auswirken wird, um insoweit gegebenenfalls ergänzende Vorsorge treffen zu können. Die vorgeschlagene Regelung kann bei längerer Ehezeit zu E-

xistenzängsten wegen der Rechts- und Planungsunsicherheit einer erst in der Zukunft erfolgenden Regelung führen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung würde sich die Fallzahl, in der nicht unerhebliche Teile des Versorgungsausgleiches dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten blieben, um ein Vielfaches erhöhen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung, der schuldrechtliche Versorgungsausgleich betreffe nur „Randversorgungen“, aus der Praxis nicht (BVV, LÄK-Hessen, VBL, ZVK u.a.)

2. Sicherung der Ausgleichberechtigten

Der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach § 3a VAHRG entfällt, wenn die (zumeist ausgleichsberechtigte) geschiedene Ehefrau wiederverheiratet ist.

Dies stellt eine Minderung der sozialen Sicherung von Frauen dar.

Laufende private Berufsunfähigkeitsrenten, die bisher nach § 3b VAHRG ausgeglichen werden konnten, gehen künftig unter, weil ein schuldrechtlicher Ausgleich nur dann verlangt werden kann, wenn der andere Ehegatte während des Bezuges dieser Rente gleichfalls Rentner wird.

3. Unbilligkeit

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf die wichtigen Regelungen des § 1587c BGB in einer Vielzahl von Fällen praktisch außer Kraft setzt:

Da die Ausgleichsrichtung in vielen Fällen nicht mehr feststehen wird, kann auch eine grobe Unbilligkeit zu Lasten des Verpflichteten nicht festgestellt werden. Selbst wenn diese feststünde, kann eine grobe Unbilligkeit nicht beurteilt werden, weil die Größenordnung der auszugleichenden Anwartschaften nicht bestimmbar ist.

4. Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Nach geltendem Recht und auch nach dem Entwurf wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

Aus diesem Grunde sind - gegenwärtig und auch nach dem Entwurf - Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Scheidung formfrei und genehmigungsfrei möglich.

Dies hätte zur Folge, dass z.B. ein gut verdienender Chefarzt, der lediglich Anwartschaften bei der LÄK begründet hat, seiner Ehefrau nach Scheidung den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich für ein "Linsengericht" abkaufen könnte.

Dies würde einen weiteren, erheblichen Einbruch in die Sicherung der Ausgleichsberechtigten darstellen.

5. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach § 1587o BGB

In Fällen, in denen entsprechende Vermögenswerte (etwa Immobilien) zwischen den Eheleuten aufgeteilt werden, lassen sich im Interesse beider Beteiligten wirtschaftlich sinnvolle Vereinbarungen unter Einbeziehung des Versorgungsausgleiches abschließen.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn zum Versorgungsausgleich mit sicheren Beträgen und Werten gerechnet werden kann. Teilweise steht nicht einmal fest, wer ausgleichspflichtig und wer ausgleichsberechtigt ist.

Die Zahl derartiger Vereinbarungen wird nach dem vorgesehenen Entwurf deutlich reduziert werden.

6. Verfahrensdauer

Die zwangsläufig bereits zum 01.01.2003 in Kraft tretende Übergangsregelung ist äußerst kompliziert und unübersichtlich, zumal es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein dürfte, taugliche EDV-Programme zu erstellen.

Es dürfte mehrere Monate dauern, bis die Familienrichterinnen und -richter in der Lage sind, mit der Neuregelung umzugehen.

Dies wird einen beachtlichen "Stau" hinsichtlich der Scheidungsurteile zumindest im ersten Halbjahr 2003 zur Folge haben.

7. Abänderungsverfahren

Auf die Familiengerichte käme eine Flut von Abänderungsverfahren zu.

Die Betroffenen haben sich weitgehend mit den Entscheidungen zum Versorgungsausgleich abgefunden.

Durch die Abänderungsverfahren würde und zwar in erheblichem Umfang u.a. auch in bereits laufende Renten eingegriffen.

Entgegen der Auffassung des Entwurfes liegt dies nicht im Interesse der Betroffenen.

Es stellt sich weiterhin insoweit die Frage, ob nun nach einer "Übergangsregelung" abgeändert werden soll, um sodann gegebenenfalls nach Inkraft-Treten der "VA-Strukturreform" erneut Abänderungen durchzuführen.

8. Strukturreform

Es besteht der Verdacht, dass die vorgeschlagene Regelung den ersten Schritt zu der mehrfach angesprochenen (endgültigen) Strukturreform des Versorgungsausgleiches darstellt.

Bereits in der Vergangenheit hat es Pläne gegeben, mit Scheidung lediglich den Ausgleichspflichtigen und die Ausgleichsberechtigte zu benennen und sodann den gesamten Versorgungsausgleich auf den Eintritt des Versorgungsfalles bei beiden geschiedenen Eheleuten "zu vertagen".

Dieser Grundtendenz ist aus den oben genannten Gründen eine klare Absage zu erteilen.

9. Verfassungswidrigkeit

Das Argument des DGFT in seiner Stellungnahme unter C I hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit wird dadurch verstärkt, dass nach § 4 des Entwurfs rückwirkend bis 1977 in den Besitzstand eingegriffen werden kann, ohne dass eine Wesentlichkeitsschwelle zu beachten ist.

10. Eigener Vorschlag

Es wird in Übereinstimmung mit der Versorgungsausgleichskommission des DFGT vorgeschlagen, das bisherige Ausgleichssystem beizubehalten und lediglich die Barwertverordnung zu aktualisieren.

Hierzu liegen konkrete Zahlen vor.